Stadt Melle
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage 01/2023/0253

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	18.09.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	**10.10.2023**		**N**
Rat der Stadt Melle	**11.10.2023**		**Ö**

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Änderung des Verwaltungsgliederungsplanes

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Melle wird zum 15.10.2023 folgendermaßen geändert:

Das Amt „Hauptamt“ wird aus dem Vorstandsbereich I – Allgemeine Verwaltung sowie das Wasserwerk aus dem Vorstandsbereich III –Technische Verwaltung herausgelöst und in den Vorstandsbereich II – Finanzverwaltung integriert.

Gleichzeitig werden die Vorstandsbereiche wie folgt neu benannt:

- Vorstandsbereich I – Bürgerdienste
- Vorstandsbereich II – Zentrale Dienste
- Vorstandsbereich III – Technische Dienste

Sach- und Rechtslage

Im Zuge der Neubesetzung und Ausschreibung der Stelle des Finanzdezernenten (Vorstandsbereich II) wurde die Zuweisung des hälftigen Stellenanteiles zur Wohnungsbau Grönegau GmbH (Geschäftsführung) herausgenommen und separat ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde in der Stellenausschreibung auf den Vorbehalt der Änderung der Geschäftsverteilung im Rahmen einer Umstrukturierung ausdrücklich hingewiesen.

Im Vergleich zum Bereich Finanzverwaltung sind derzeit dem Vorstandsbereich des Ersten Stadtrates fünf Ämter mit einer großen Themenvielfalt zugeordnet. Um eine gleichmäßigere Verteilung der Ämter auf die jeweiligen Vorstandsbereiche anzustreben, wird vorgeschlagen, das Hauptamt künftig dem Vorstandsbereich II – Finanzverwaltung zuzuordnen. Somit werden die internen Dienstleistungen sowohl des Hauptamtes als auch des Amtes für Finanzen und Liegenschaften gebündelt in einem Vorstandsbereich, der neu als „Zentrale Dienste“ bezeichnet wird, zusammengefasst.

Das als Eigenbetrieb geführte Wasserwerk soll ebenfalls diesem Vorstandsbereich zugeordnet werden, um so Synergien daraus zu schöpfen, dass alle wirtschaftlichen Betriebe und Gesellschaften in einem Vorstandsbereich verortet sind.

Die Neubenennung der Vorstandbereiche bildet die thematische Zusammenfassung der jeweiligen Aufgabenbereiche ab.
Die Änderung ist zwischen allen Vorstandsmitgliedern abgestimmt und im anliegenden Verwaltungsgliederungsplan dargestellt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG, wonach der Rat über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, beschließt. Nach herrschender Auffassung gehört dazu auch die Änderung der Dezernatseinteilung durch Neuzuordnung von Ämtern.